



WWF Deutschland: Stellungnahme zum Entwurf des Natürliche- Infrastruktur- Stärkungs-Gesetzes

Berlin, den 9.7.26

Mit Schreiben vom 6.7.26 hat uns das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (NatInfG) eingeräumt. Dafür bedanken wir uns und nehmen diese gerne wahr. Wir möchte an dieser Stelle aber auch anmerken, dass die kurze Frist von nur drei Werktagen eine sachgerechte Bewertung des Gesetzentwurfs im Rahmen von Paragraph 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) erheblich erschwert und die Intention der Beteiligung von Stakeholdern damit konterkariert wird.

Einleitung:

Das Natürliche-Infrastruktur-Stärkungsgesetz (NatInfG) soll laut Problembeschreibung des Gesetzentwurfs dazu beitragen, Natur und Landschaft vor dem Hintergrund des anhaltenden Biodiversitätsverlustes zu stärken. Hierbei wird insbesondere auf die Nationale Biodiversitätsstrategie (NSB 2030) der Bundesregierung verwiesen. Diese sieht unter anderem vor, den Rückgang der heute vorhandenen Vielfalt wildlebender, in Deutschland natürlich vorkommender Arten bis 2030 deutlich zu verringern. Weitere Ziele der NBS 2030 sind, 30% der Landes- und Meeresfläche unter Schutz zu stellen und zehn Prozent sogar streng zu schützen. Der Gesetzentwurf stellt zugleich auf den Bedarf am Ausbau des Verkehrs- sowie der Energieinfrastruktur ab und verweist auf die große Notwendigkeit zur Realisierung von Vorhaben der Transformation und der Klimaanpassung hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Der aktuelle Koalitionsvertrag hat festgelegt, beiden Bedarfen nachzukommen. Dem NatInfG kommen vor allem die Aufgaben zu, den Flächenbedarf für naturschutzfachliche Aufwertung zu sichern, die ökologische Vernetzung zu stärken, die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu beschleunigen, internationale Naturschutzverpflichtungen zu erfüllen und eine neu definierte Naturflächenkulisse zu identifizieren und zu sichern.

Kernelement des NatInfG ist die Festlegung einer „natürlichen Infrastruktur“ und damit der Versuch, einer rechtlichen Umsetzung des Konzeptes einer vernetzten „grünen Infrastruktur“ aus verschiedenen Schutzgebietskategorien, die der „grauen Infrastruktur“ (Verkehrsinfrastruktur, Energieinfrastruktur etc.) gleichgestellt werden sollte. Dieses Konzept trägt auch der Erkenntnis Rechnung, dass die Natur ebenso wie die graue Infrastruktur für das Dasein des Menschen unabdingbar, sowie aufgrund ihrer zahlreichen Ökosystemleistungen Grundlage unseres wirtschaftlichen Wohlstandes ist. So bezifferte die europäische Zentralbank in ihrem Wirtschaftsbericht 2024 den Wert der Ökosystemleistungen in den 28 EU-Mitgliedsstaaten auf 234 Mrd. Euro.¹

¹ Zitiert nach: Rat für Nachhaltige Entwicklung: Erfolgreiche Wirtschaft braucht resiliente Natur: Warum Biodiversitätsschutz ökonomisch relevant ist, Berlin 2025



Das Entstehen des Natürliche-Infrastruktur-Stärkungsgesetz ist im Kontext des parallel verhandelten, aber zeitlich etwas früher verabschiedeten Infrastruktur-Zukunfts-Gesetzes (IZG) zu sehen. Für das NatInfG wurde innerhalb der Regierungskoalition ein hoher Preis bezahlt: Der Gesetzentwurf kam nur zustande, weil im Rahmen des IZG der Vorrang der Realkompensation bei Eingriffen in die Natur abgeschafft und diese mit der Ersatzgeldzahlung gleichgestellt wurde. Damit verabschiedet sich die Bundesregierung vom Verursacherprinzip als Leitprinzip der Umweltpolitik und nimmt eine „Verschlechterung des Zustands der Natur und Landschaft billigend in Kauf“². Angesichts der Abschwächung des Naturschutzes durch das IZG wäre ein Ausgleich durch ein robustes NatInfG unabdingbar³. Das im Gesetzentwurf verankerte Konzept der Natürlichen Infrastruktur ist naturschutzpolitisch erforderlich und absolut unterstützenswert. Die darin zur Umsetzung vorgeschlagenen Regelungen werden den oben genannten Ansprüchen jedoch leider nicht gerecht.

Bewertung im Einzelnen:

1. Ziele des Naturschutzes – Ergänzung um natürliche Klimaschutzfunktion (§ 1 Abs. 1)

Kommentar: die Ergänzung ist sinnvoll und wichtig, um der Bedeutung der Natur sowohl im Hinblick auf die Speicherung von CO₂ in natürlichen Senken als auch bei der Abmilderung von Klimafolgen gerecht zu werden.

2. Übertreffendes öffentliches Interesse für bestimmte Belange des Naturschutzes (§ 1 Abs. 1a)

Kommentar: Das ursprünglich vom BMUKN sehr weit gefasste überragende öffentliche Interesse (ÜÖI) für Naturräume wurde im Rahmen der Ressortabstimmung auf sehr wenige, ohnehin vergleichsweise gut geschützte, Schutzgebietskategorien sowie bestimmte Moore bzw. Moorböden reduziert. Dadurch genießt beispielsweise der „Schutz seltener und gefährdeter Arten und Biotope“ nun nicht mehr den Status dieses Rechtskonstrukts, das Naturräumen in Abwägungsentscheidungen Vorrang einräumen kann.

Eine massive Einschränkung der Wirksamkeit des überragenden öffentlichen Interesses für die in § 1 a verbliebenen Naturräume stellen die hier ebenfalls aufgelisteten Ausnahmen für zahlreiche Einzelgesetze, Vorhaben, die bis zu einem Stichtag durch andere Bundesgesetze in das Überragende Öffentliche Interesse gestellt werden, bzw. Vorhaben, die durch Mittel des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität gefördert werden, dar. Dadurch wird das ÜÖI für die bereits exzessiv geschmälernte Naturschutzkulisse unter § 1 Abs. 1a in unvertretbarer Weise ausgehebelt.

Beides verhindert den im Ziel bzw. Lösungsteil des Gesetzentwurfs formulierten Anspruch, zum Rückgang des Biodiversitätsverlustes beizutragen erheblich. Das ÜÖI sollte mindestens den in § 20a aufgezählten Naturräumen zugutekommen.

3. Verwirklichung der Ziele (§ 2 Abs. 3a) Multifunktionalität

² Gemeinsame Stellungnahme von im DNR organisierten Umweltverbänden zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr für ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz vom 15.12.25

³ Siehe dazu auch: Infrastrukturausbau nicht auf Kosten von Natur und Umwelt beschleunigen, Sachverständigenrat für Umweltfragen, Februar 2026



Kommentar: Angesichts einer hohen Flächenkonkurrenz ist es sinnvoll und erforderlich, zu prüfen, ob sich bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mehrere Ziele des § 1 verwirklichen lassen (beispielsweise Schutz der Biodiversität und natürlicher Klimaschutz). Dabei müssen jedoch auch potenzielle Zielkonflikte betrachtet werden. Auch darf Multifunktionalität nicht dazu führen, dass eine mehrfache Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen auf derselben Fläche zu einer summarischen Verringerung des Ausgleichs von Eingriffen führt.

4. Verwirklichung der Ziele (§ 2 Abs. 4 neu) – Flächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand

Kommentar: Die Ergänzung, wonach geeignete Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt werden sollen, ist zu begrüßen. Sie dient dem Ziel, den Flächenbedarf für eine naturschutzfachliche Aufwertung zu decken.

5. Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen etc. (§ 15 Abs. 3a und b)

Kommentar: Die Regelung, wonach sich bei Eingriffen, die durch bevorratete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf verringert, ist im Sinne der notwendigen Stärkung der bevorratenden Kompensation zu begrüßen. Der Bonus von 15 % erscheint uns aber zu hoch, da dadurch eine Unterkompensation von Eingriffen in die Natur zu befürchten ist. Wir befürworten den ursprünglich angesetzten Bonus von 10 %.

Von dem Malus einer Erhöhung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs um 20 % bei Eingriffen auf Flächen der Natürlichen Infrastruktur (Abs. 3b) ist eine positive Steuerungswirkung zugunsten dieser Naturschutzkulisse zu erwarten.

6. Malus für Ersatzzahlungen nach IZG (§15 Abs. 6b neu, Satz 4)

Kommentar: Der Malus für Ersatzzahlungen für künftige Projekte im Übereinstimmenden Öffentlichen Interesse nach dem noch final zu beschließenden Infrastruktur-Zukunfts-Gesetz von 20 % wurde gegenüber einer früheren Fassung des Gesetzentwurfs um 10 % abgesenkt. Durch die neue Option, Eingriffe in die Natur durch ein Ersatzgeld auszugleichen, wird der Aufwand sich um geeignete Kompensationsflächen zu kümmern vom Vorhabenträger auf die öffentliche Hand verlagert. Der Malus von ursprünglich 30 % schafft hier einen gewissen Ausgleich. Durch die Absenkung wird eine sinnvolle Lenkungswirkung, von der das bewährte Prinzip der Realkompensation etwas profitieren könnte, gemindert.

7. Naturgutschriften (§ 16a)

Kommentar: Das Thema Naturgutschriften steht in Verbindung zum Vorstoß der EU-Kommission zur Einführung von „Nature Credits“. Es ist wichtig, den Begriff der Naturgutschriften genauer zu definieren und abzugrenzen, auch um Missbrauch zu verhindern. "

8. Biotopverbund (§ 20 Abs. 1 neu)

Kommentar: Die Erhöhung des auf jedes Bundesland bezogenen Flächenziels zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope von 10 auf 15 Prozent bis



Ende 2030 dient der Etablierung und Vernetzung der Natürlichen Infrastruktur und ist zu begrüßen.

9. Natürliche Infrastruktur (§ 20a)

Kommentar: Die Einführung der Natürlichen Infrastruktur im Bundesnaturschutzgesetz ist eine zentrale Errungenschaft des Gesetzentwurfs. Seine Bestandteile dürfen keinesfalls eingeschränkt oder verringert werden. Gleichwohl ergibt sich die Frage, wie die hier beschriebene Naturflächenkulisse in der Praxis etabliert werden kann. Im Entwurf des NatInfG sind im Laufe der Ressortabstimmung hierfür wichtige Instrumente wie beispielsweise ein auf Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie bestimmte gemeinnützige Stiftungen des Privatrechts, erweitertes Vorkaufsrecht für Grundstücke und ein Bundeslandschaftsprogramm als Fachplanung auf Bundesebene abhandengekommen. Dies – sowie andere hier kritisierte Regelungen - stellen die Etablierung einer Natürlichen Infrastruktur in Frage.

Gegenüber der vorherigen Fassung des Gesetzentwurfs wurde in dem Satz „Die Natürliche Infrastruktur ist zu schützen und weiter auszubauen“ der zweite Satzteil „weiter auszubauen“ gestrichen. Dies relativiert die erforderliche Etablierung einer Natürlichen Infrastruktur, die nur in einem dynamischen Prozess erfolgen kann.

10. Meeresnaturschutz – Geltungs- und Anwendungsbereich (§ 56)

Kommentar: Die Streichung der vorgesehenen Landschaftsplanung in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) aus der früheren Fassung des Referentenentwurfes und der hierfür geplanten personellen und finanziellen Stärkung des Bundesamtes für Naturschutz ist nicht nachvollziehbar. Gerade angesichts des zunehmenden Nutzungsdrucks in der AWZ wäre eine stärkere strategische Landschaftsplanung ein zentrales Instrument für eine vorausschauende, zukunftstaugliche und naturstärkende Meeresraumplanung.

Streichung § 56a Absatz 2, Satz 2 und Absatz 3: Mit der Überführung der bisherigen Sonderregelung des § 56a in den neuen § 15b wird die Möglichkeit geschaffen, bundesweit einheitliche Anforderungen an die Übernahme von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Dritte festzulegen. Diese Gelegenheit wird jedoch nicht genutzt. Der Entwurf beschränkt sich weiterhin auf Anforderungen an wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, ohne Mindestanforderungen an naturschutzfachliche Qualifikation, Monitoring, Erfolgskontrolle oder Transparenz vorzusehen.

11. Übergangs- und Überleitungsregelungen; Evaluierung (§ 74, Abs. 10)

Kommentar: Die Auswirkungen von Gesetzen zu evaluieren, ist ein sinnvoller Ansatz, der auch bei anderen Gesetzgebungen stärker zum Tragen kommen sollte. Die Vorgabe, wonach der Deutsche Bundestag noch in derselben Legislaturperiode über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Anpassung entscheiden soll, in der der Evaluierungsbericht vorliegt, geht allerdings zu weit. Die Erwägung, wann eine Gesetzesänderung notwendig wird, obliegt dem Gesetzgeber.



Fazit:

Die hier zur Stellungnahme vorgelegte Fassung des NatInfG enthält zahlreiche positive Ansatzpunkte. Sein größtes Verdienst ist die rechtliche Verankerung der Natürlichen Infrastruktur. Positiv hervorzuheben sind beispielsweise auch die Ergänzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege um natürliche Klimaschutzfunktionen, die stärkere Betonung der Verantwortung der öffentlichen Hand bei der Bereitstellung von Flächen, die Erhöhung des Flächenanteils für den Biotopverbund bis 2030 und die Stärkung der bevorratenden Kompensation.

Der Gesetzesentwurf wurde in der Ressortabstimmung gegenüber einer früheren Fassung im Hinblick auf seine Wirkung zugunsten der Biodiversität allerdings erheblich abgeschwächt. Zwar kommt die Natürliche Infrastruktur darin als Rechtsbegriff weiterhin vor, doch wurden wichtige Instrumente zu ihrer Umsetzung wie ein Bundeslandschaftsprogramm und ein erweitertes Vorkaufsrecht gestrichen. Derzeit droht der Begriff zu einer Worthülse degradiert zu werden. Geradezu absurde Ausnahmen vom überragenden öffentlichen Interesse für die wenigen Naturräume, die nicht aus § 1a gestrichen wurden, mindern die Wirksamkeit dieses Instruments massiv.

In der Summe ist zu befürchten, dass die selbst gesteckten Ziele des NatInfG - Flächenbedarf für naturschutzfachliche Aufwertung sichern, ökologische Vernetzung stärken, Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen beschleunigen und neu definierte Naturflächenkulisse identifizieren und sichern und vor allem internationale Naturschutzverpflichtungen erfüllen – unzureichend oder gar nicht erreicht werden. Wir sprechen uns für eine deutliche Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne der oben aufgeführten Punkte 1 bis 11 und für eine Rücknahme der hier genannten Abschwächungen in der weiteren Ressortabstimmung aus. Der WWF Deutschland warnt dringend vor einer weiteren Verwässerung. Das NatInfG muss wirksam zum Schutz und zur Stärkung unserer natürlichen Lebensräume und der hier vorkommenden Arten als Daseinsfürsorge für den Menschen und als Grundlage seines Wirtschaftens beitragen.

Kontakt:

Tobias Arbinger

Referent für Naturschutzpolitik

Tel.: 030-311777418

Mail: Tobias.Arbinger@wwf.de

Matthias Meißner

Bereichsleitung Politik & Biodiversität

Tel.: 030-311777449

Mail: Matthias.Meissner@wwf.de